

Betonpumpen 2024



www.grafe.de

INFORMATIONEN & KONTAKTE

Lieferwerke

01561 Stölpchen · Dorfstraße 23

Zentrale	03 52 40/ 7 10-0	
Mischanlage Transportbeton	03 52 40/ 7 10-18	mt-tb@grafe.de
Mischanlage Fertigteile	03 52 40/ 7 10-19	mt-werk@grafe.de

01796 Pirna · Braudenstraße 11

Zentrale	0 35 01/ 46 40-11	
Mischanlage	0 35 01/ 46 40-12	mt-pirna@grafe.de

01561 Schönfeld · Großenhainer Straße 29

Zentrale	03 52 48/ 8 30-0	
----------	------------------	--

Angebote und Verkauf

Herr Rico Gärtner	01 74/ 3 20 50 16	r.gaertner@grafe.de
	03 52 48/ 8 30-62	

Für allgemeine Fragen und Informationen zu unseren Produktreihen
t.grafe@grafe.de
www.grafe.de



EXPOSITIONSKLASSEN

Veranschaulichung für zutreffende Expositionsklassen

(Quelle: Zement Merkblatt Betontechnik B9, InformationsZentrum Beton GmbH)

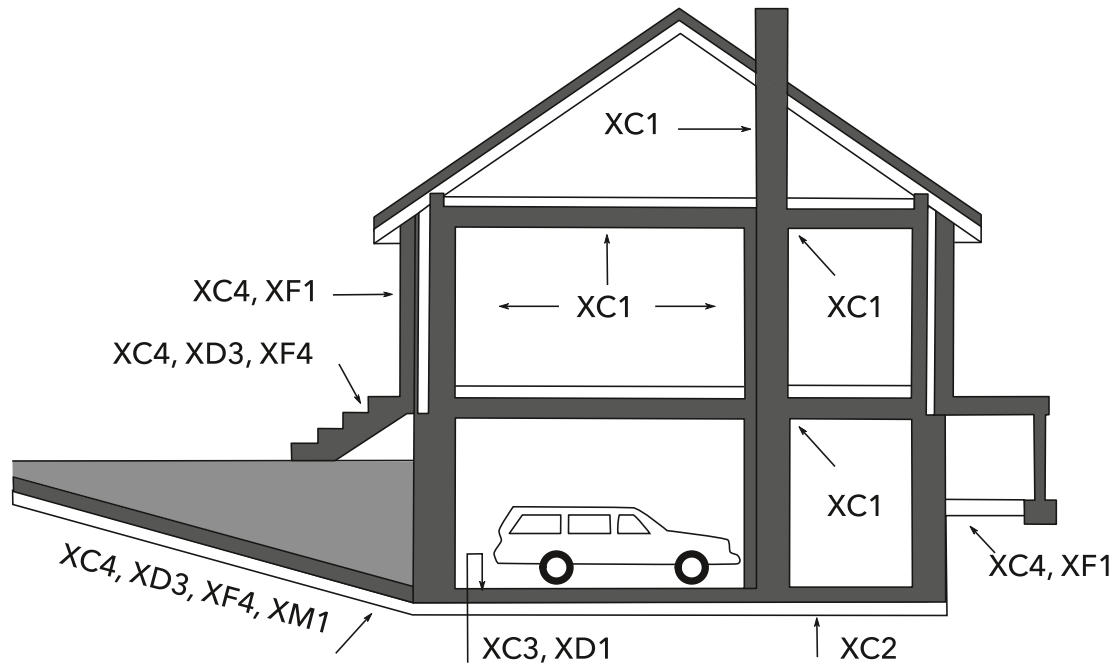


Bild 1: Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen an einem Wohnhaus

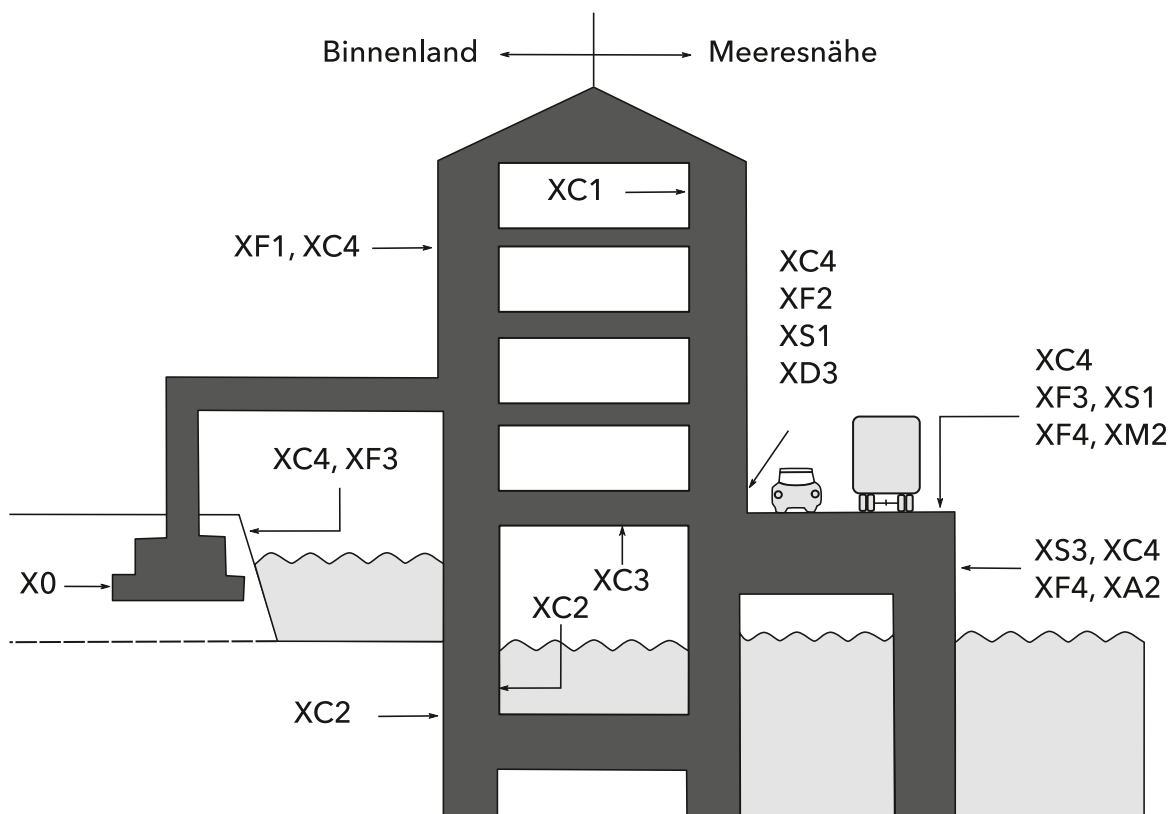


Bild 2: Beispiel für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen im Hoch- und Ingenieurbau



MIETPREISE BETONPUMPEN **2024**

Sonderleistungen & Rahmenbedingungen

Betonpumpen mit Verteilermast	bis M 24 & Schlauchpumpe	bis M 36	bis M 42	bis M 47	bis M 54
1) Grundpreis je Einsatz	190,00 €	245,00 €	295,00 €	336,00 €	375,00 €
2) Nutzungspreis (zzgl. zum Grundpreis)					
bis 15 m ³ : pauschal	375,00 €	485,00 €	615,00 €	710,00 €	800,00 €
bis 30 m ³ : pauschal	460,00 €	555,00 €	690,00 €	770,00 €	850,00 €
bis 100 m ³ : €/m ³	15,00 €	18,50 €	23,30 €	25,50 €	27,50 €
bis 200 m ³ : €/m ³	14,25 €	17,70 €	22,30 €	24,50 €	26,40 €
bis 300 m ³ : €/m ³	13,20 €	16,50 €	21,40 €	23,20 €	25,00 €
über 300 m ³ : €/m ³	12,50 €	15,40 €	20,20 €	22,00 €	23,90 €
3) Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)					
m ³ /Std.	20,00	20,00	25,00	25,00	25,00
4) Stundenmietsatz als Nutzungspreis (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge sowie bei Wartezeit)					
€/Std.	198,00 €	275,00 €	346,00 €	403,00 €	460,00 €
5) Sonderleistungen (nicht rabattierfähig)					
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m ³) je Wechsel	100,00 €	120,00 €	180,00 €	230,00 €	250,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit pauschal	275,00 €	334,00 €	446,00 €	495,00 €	558,00 €
vergebl. Anfahrt, Abbestellung am Einsatztag pauschal	320,00 €	450,00 €	560,00 €	670,00 €	780,00 €
Bereitstellung einer Reservepumpe je Stunde	169,60 €	222,60 €	296,80 €	333,00 €	371,00 €
6) Zuschläge					
Anpumphilfe			11,13 €/Stk.		
Rohr- & Schlauchleitungen DN 65 bis DN 100			9,00 €/lfm		
Reduzierung je Rohrbogen			39,00 €/Stk.		
Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton, Beton ab C 40/50			5,25 €/m ³		
An- & Abtransport zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung, MRV			111,30 €/Std.		
7) Lieferzeiten					
Montag - Freitag 4.00 - 6.00 Uhr & 18.00 - 20.00 Uhr			47,70 €/Std.		
Samstagszuschlag			55,65 €/Std.		
Sonn- & Feiertage & 20.00 - 4.00 Uhr			auf Anfrage		
Saisonzuschlag vom 1.12. - 15.03. pauschal (nicht rabattierfähig)			30,00 €		
8) Sonstige Leistungen					
Mechanischer Rundverteiler (MRV)			auf Anfrage		
Gestellung eines 2. Maschinisten			80,00 €/Std.		
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)			120,00 €		
Reinigungspool			75,00 €/Stk.		
9) CO₂-/Klimaschutzabgabe					
CO ₂ -/Klimaschutzabgabe: bis 30 m ³			20,00 € pauschal		
CO ₂ -/Klimaschutzabgabe: über 30 m ³			20,00 € + 0,21 €/gepumpten m ³		

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Der Mietpreis ergibt sich aus dem Grundpreis⁽¹⁾ + Nutzungspreis⁽²⁾ + evtl. Sonderleistungen⁽⁵⁾ und Zuschlägen^(6,7,8,9,10). Wird die Mindestfördermenge⁽³⁾ nicht erfüllt oder ergeben sich Wartezeiten, erfolgt die Berechnung nach Stundenmietsatz⁽⁴⁾, gerechnet vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1 Stunde für Betonpumpen bis M 36 und 1,5 Stunden für Betonpumpen ab M 42.

Zusätzliche Leistungen oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

MIETPREISE BETONPUMPEN **2024**

Sonderleistungen & Rahmenbedingungen

10) Dieselaufschlag (mind. 30 m ³ je Einsatz)	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	Preis
	1,547	1,30	0,00 €
	1,607	1,35	0,08 €
	1,666	1,40	0,16 €
	1,726	1,45	0,24 €
	1,785	1,50	0,32 €
	1,845	1,55	0,40 €
	1,904	1,60	0,48 €
	1,964	1,65	0,56 €
	2,023	1,70	0,64 €
	2,083	1,75	0,72 €
	2,142	1,80	0,80 €
	2,202	1,85	0,88 €
	2,261	1,90	0,96 €
	2,321	1,95	1,04 €
	2,380	2,00	1,12 €
	2,440	2,05	1,20 €
	2,499	2,10	1,28 €
	2,559	2,15	1,36 €
	2,618	2,20	1,44 €
	2,678	2,25	1,52 €
	2,737	2,30	1,60 €
	2,797	2,35	1,68 €
	2,856	2,40	1,76 €
	2,916	2,45	1,84 €

Der Basis-Dieselpreis wird auf 1,30 €/Liter netto festgelegt. **BEISPIEL:** Wenn der zum 1. des Monats gemeldete letzte Kraftstoffwochendurchschnittspreis im Bereich zwischen 1,80 €/Liter und 1,85 €/Liter netto liegt, so wird für diesen Monat ein Dieselaufschlag von 0,88 €/gepumpten m³ netto berechnet, mindestens jedoch 26,40 € netto, denn die Mindestabrechnungsmenge beträgt je Einsatz 30 m³. $30 \text{ m}^3 \times 0,88 \text{ €/m}^3 = 26,40 \text{ €}$.

Quelle: <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis>





Preisstellung

Betonförderleistungen sind Dienstleistungen und nicht skontierbar. Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Mietbedingungen für Betonpumpen

- A: Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
- B: Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau sowie Reinigung von Rohr- und Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
- C: Für Schlauchpumpen: Bereitstellung von ausreichend Zement und Behältern zum Herstellen einer Schmiermischung zum Anpumpen.
- D: Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Arbeits- und Reinigungsbereich der Pumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abzustellen.
- E: Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter sind im Auftragsfall kostenlos, andernfalls auf Rechnung pauschal mit 100 € netto.

- F: Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter zu berechnen.
- G: Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C 16/20, MBG für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30 XC4/XF1, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

H: Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen, Defekte oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

I: Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich nach vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit unsere Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung folgende Informationen anzugeben:

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte & Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Förderlänge & Förderhöhe (Rohrleitung & Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Datum & Uhrzeit)



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten - Im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt.

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes Mietvertrages über ein Betonfördergerät und dessen Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie den allgemeinen Bedingungen des Vermieters widersprechen, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn der Vermieter erkennt die anderen Bedingungen schriftlich ausdrücklich an.

§ 1 Angebot

Angebote des Vermieters sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit zu gewähren. Gegenstand des Mietvertrages ist ein funktionstüchtiges Betonfördergerät mittlerer Art und Güte, die Auswahl erfolgt allein durch den Vermieter. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport am Einsatzort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist die Tachoscheibe/der Tachograph des Fahrzeuges maßgebend. Der Vermieter ist bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB), wenn und soweit Abweichungen in erheblichem Umfang gegeben sind. Soweit dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauches der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauches um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, durch die Folgen einer Pandemie und sonstige Ereignisse, die beim Vermieter oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährung des Gebrauches der Mietsache abhängig ist. Der Vermieter kann sich jedoch nicht auf diese Umstände berufen, soweit sie für ihn vorhersehbar und vermeidbar waren. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat dafür zu sorgen, dass er die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperrungen rechtzeitig erwirkt und dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr und Behinderung erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Anfahrtswegen den auftretenden Boden drücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Er hat insbesondere auch sicherzustellen, dass der Boden einen standstilligen Betrieb des Betonfördergerätes erlaubt. Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Straßen- und Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen der Betonfördergeräte und Fahrzeuge sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-Schalung- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Des Weiteren hat der Mieter dem Vermieter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger/unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig bestehenden Forderungen aus dem jeweiligen Bauvertrag, die dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung des Vermieters mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf Verlangen hat

der Mieter dem Vermieter seine Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der vorher erläuterten Ansprüche an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis wird der Vermieter solange Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei laufenden Rechnungen gelten die Sicherheiten des Vermieters als Sicherung für die Erfüllung seiner Saldoforderungen. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Forderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung die Selbstkosten, insbesondere für Personal, Betriebsstoffe, CO₂-Abgaben und Mautgebühren, ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauches der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und in der kalten Jahreszeit werden nach jeweils aktueller Preisliste des Vermieters berechnet. Grundsätzlich sind die Rechnungen des Vermieters sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall ist ein Skonto-Abzug unzulässig. Auf Verlangen kann der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, beansprucht der Vermieter ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des berechneten Bankkreditzins, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter die Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch des Vermieters gefährdet wird, kann der Vermieter die obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn der Kreditversicherer des Vermieters den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt. Die Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig;

- wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen;
- wenn er die Forderungen des Vermieters bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird. In allen vorstehenden Fällen ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt für alle Rechtsverhältnisse auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen oder Impfungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 7 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzerklärung (<https://grafe.de/datenschutz/>).

§ 8 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen, welche inhaltlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

Die nachstehenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 Angebote

Angebote sind freibleibend. Dies gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen bereits erbracht wurden. Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 2 Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, das gilt nicht, soweit wir die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten haben und uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die



Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, durch die Folgen einer Pandemie und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Macht der Käufer bei Abruf der Ware unzutreffende oder unvollständige Angaben, z.B. über den Ort, die genaue Zeit oder die konkrete Menge der Lieferung, so haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Erklärenden. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Er hat insbesondere auch sicherzustellen, dass der Boden einen standstabilen Betrieb der Betonpumpe erlaubt. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden, falls sie nicht gegeben sind. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (für 1 m³ Beton längstens eine Zeildauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Als Schäden im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Standzeiten der LKW, die pauschal mit 50,00 Euro/Stunde zu bezahlen sind. Des Weiteren gehören insbesondere Transport- und Recyclingkosten zu den zu ersetzenden Schäden.

§ 3 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 4 Mängelansprüche

Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Käufer dafür, wenn er die Kaufsache verändert und z.B. durch spätere Zugabe von Wasser die Festigkeit des Betons negativ verändert. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegen über der Betriebsleitung zu rügen (Beweisastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennen müssen unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlschlagender Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

§ 5 Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Betonfördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

§ 6 Sicherungsrechte

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftiger - aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verar-

beiten, es sei denn, er hätte seinen daraus folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beschränkung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

§ 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Maut, CO₂-Abgaben und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragsschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen auch bis dahin gestundet - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind als dann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Die Frist für die Pre-notifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

§ 8 Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt für alle Rechtsverhältnisse auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen oder Impfungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzerklärung (<https://grafe.de/datenschutz/>).

§ 11 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen, welche inhaltlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.



GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH



Entdecken Sie auch unsere weiteren Produktketten! Neben Transportbeton bieten wir Ihnen ein umfangreiches Artikelsortiment im Bereich der Garten- und Landschaftsgestaltung sowie im Tiefbau an. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite

www.grafe.de

oder fordern Sie unseren Katalog unter t.grafe@grafe.de

oder telefonisch unter **03 52 48/ 8 30-0** an.

Sie sind auf der Suche nach Elementen, die durch Innovation, Design und Langlebigkeit überzeugen? Dann haben Sie mit uns den richtigen Partner an Ihrer Seite - von der Gartenbank über das Hochbeet „LIGNUM“ bis hin zu Sitzmöbeln und weiteren dekorativen Elementen. Machen Sie Ihr Zuhause zu einem besonderen Ort - wir bereiten Ihnen den Weg dafür!





GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH



KONTAKT

Werk Stölpchen

Dorfstraße 23
01561 Stölpchen

Telefon 03 52 40/ 710-0
stoelpchen@grafe.de

Werk Schönfeld

Großenhainer Straße 29
01561 Schönfeld

Telefon 03 52 48/ 830-0
schoenfeld@grafe.de

Werk Kleinkmehlen

Parkstraße 6a
01990 Kleinkmehlen

Telefon 03 57 55/ 601-0
kleinkmehlen@grafe.de

Werk Pirna

Braudenstraße 11
01796 Pirna

Telefon 03 501/ 46 40-11
pirna@grafe.de

www.grafe.de
t.grafe@grafe.de
